

## Synopse

### Teilrevision der Kantonsverfassung (Volksinitiative "Starke Ausserrhoder Gemeinden")

Geltendes Recht	Volksinitiative "Starke Ausserrhoder Gemeinden"	Hauptvorlage des Regierungsrates (Gegenvorschlag)	Eventualvorlage
	I.	I.	I.
	Der Erlass «Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. (bGS <a href="#">111.1</a> ) vom 30. April 1995 (Stand 1. Juni 2015)» wird wie folgt geändert:	Der Erlass «Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. (bGS <a href="#">111.1</a> ) vom 30. April 1995 (Stand 1. Juni 2015)» wird wie folgt geändert:	Der Erlass «Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. (bGS <a href="#">111.1</a> ) vom 30. April 1995 (Stand 1. Juni 2015)» wird wie folgt geändert:
<b>Art. 2</b> Kantonsgebiet  <sup>1</sup> Der Kanton Appenzell Ausserrhoden besteht aus den Gemeinden Urnäsch, Herisau, Schwellbrunn, Hundwil, Stein, Schönengrund, Waldstatt, Teufen, Bühler, Gais, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald, Grub, Heiden, Wolfhalden, Lutzenberg, Walzenhausen und Reute.	<b>Art. 2 Abs. 1</b> (geändert)  <sup>1</sup> Der Kanton Appenzell Ausserrhoden gliedert sich in Gemeinden.	<b>Art. 2 Abs. 1</b> (geändert)  <sup>1</sup> Der Kanton Appenzell Ausserrhoden gliedert sich in Gemeinden. Das Gesetz regelt Bestand und Gebiet der Gemeinden.	<b>Art. 2 Abs. 1</b> (geändert)  <sup>1</sup> Der Kanton Appenzell Ausserrhoden gliedert sich in Gemeinden. Das Gesetz regelt Bestand und Gebiet der Gemeinden.
			<b>Art. 101<sup>bis</sup></b> (neu) Bestandes- und Gebietsänderungen <sup>1</sup> Bestandes- und Gebietsänderungen benötigen die Zustimmung der Stimmberechtigten jeder betroffenen Gemeinde.  <sup>2</sup> Der Kanton leistet administrative und finanzielle Unterstützung an Gemeinden, die sich zusammenschliessen wollen.

			<sup>3</sup> Das Gesetz regelt das Nähere.
	<p><b>Art. 103<sup>bis</sup> (neu)</b> Zusammenschlüsse von Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton unterstützt und fördert Zusammenschlüsse von Gemeinden im Interesse einer wirksamen Aufgabenerfüllung und eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes. Das Nähere regelt das Gesetz.</p>		
	<p><b>Art. 115<sup>bis</sup> (neu)</b> Bestand und Gebiet der Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nach Art. 103<sup>bis</sup> gelten der bisherige Bestand und das bisherige Gebiet der Gemeinden.</p>		
		<p><b>Art. 117<sup>quater</sup> (neu)</b> Zusammenlegung von Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Die bestehenden Gemeinden Urnäsch, Herisau, Schwellbrunn, Hundwil, Stein, Schönengrund, Waldstatt, Teufen, Bühler, Gais, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald, Grub, Heiden, Wolfhalden, Lutzenberg, Walzenhausen und Reute werden zu drei bis fünf Gemeinden zusammengelegt.</p> <p><sup>2</sup> Das Gesetz regelt das Nähere. Es berücksichtigt bestehende Strukturen und sorgt für eine zweckmässige Gliederung mit angemessenem Interessenausgleich.</p>	
	<b>II.</b>	<b>II.</b>	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	<i>Keine Fremdänderungen.</i>

	<b>III.</b>	<b>III.</b>	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>	<b>IV.</b>	<b>IV.</b>
	Diese Änderung tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.	Diese Änderung tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.  Die Übergangsbestimmung von Art. 117 <sup>quater</sup> gilt bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Zusammenlegung der Gemeinden. Im Falle einer Totalrevision wird sie ohne erneute Beschlussfassung als Übergangsbestimmung in die neue Kantonsverfassung aufgenommen.	Diese Änderung tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.